

7 J 308/43

5 H 92/43

IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES !

In der Strafsache gegen
den Elektriker Ludwig T s c h i d a aus Wien, geb. am 12. November
1921 in Ebergassing,

zur Zeit in dieser Sache in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 25. November 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Dr. Schulze-Weckert,
Admiral a.D. von Nordeck,
Gaurichter Kapeller,
SA-Obergruppenführer *Reschny*,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Kammergerichtsrat Bischoff,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte T s c h i d a hat im Ebergassing bei
Wien bis Januar 1941 den kommunistischen Hochverrat in er-
schwerter Form vorbereitet und wird deshalb zu fünfzehn Jah-
ren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
auf die Dauer von zehn Jahren verurteilt.

Ein Jahr fünf Monate der Strafe sind durch die Unter-
suchungshaft verbüßt.

Die sichergestellte Steyrpistole, Kipplauf, Kaliber 7,65
mm, wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten aufer-
legt.

Grinde.

G r ü n d e .

I.

Der ledige und bisler unbekannte Angeklagte, Sohn eines Webers, ist als Facharbeiter für Elektrotechnik ausgebildet und verdiente bis zur Einberufung zur Wehrmacht (12.2.1941) etwa 16.- RM wöchentlich.

II.

Im Sommer 1940 wurde der damals achtzehnjährige Angeklagte von seinem Jugendfreund Gottschig und von einem anderen Jugendlichen, der ihm nur unter dem Rufnamen "Smil" bekannt gemacht wurde, gefragt, ob er Interesse am kommunistischen Jugendverband hätte und diesem beitreten wolle. Er erklärt sich dazu bereit, nachdem er erfahren hatte, daß auch seine Freunde Herynek und Budig dieser Gruppe angehörten. Es wurde ihm ein Schweigegebot auferlegt. Weiter wurde ihm nahegelegt, weitere Mitglieder zu werben. Dieser Aufforderung ist der Angeklagte jedoch nicht nachgekommen, weil noch seiner Einschätzung ihm gesagt worden war, daß die Gewinnung neuen Mitglieder eine sehr gefährliche Sache sei, "weil man mit einem Fuß im Grabe stehe". Im August und September 1940 nahm er an zwei Schulungstreffen des kommunistischen Jugendverbundes in Bergassing teil. Bei den ersten sprach der kommunistische Funktionär Tesar über Trotzki, bei den zweiten las der kommunistische Funktionär Kubak ein kommunistisches Flugblatt vor. Hierbei erfuhr der Angeklagte, daß Kubak eine Verbindung nach Wien und von dort eine kommunistische Flugschrift erhalten hatte.

Im Sommer 1940 wurde von den kommunistischen Jugendverbänden der Beschuß gefaßt, daß jedes Mitglied sich eine Waffe beschaffen solle. Darauf nahm der Angeklagte die Pistole seines Vaters (Modell Steyr, Kaliber 7,65 mm) gelegentlich an sich und machte allein damit Schießübungen. Von Kubak erhielt er zwei alte verrostete Trommelfeuerwerke unbekannter Marke zur Reparatur, die der Angeklagte aber nicht ausführte, weil bei dem einen die Feder zu schlecht geworden war und ihm die Anwendung auch "zu gefährlich" erschien.

Um die gleiche Zeit beschlossen Mitglieder des kommunistischen

Jugend-

Jugendverbandes Ebergassing, aus dem dortigen HJ.-Heim eine Schreibmaschine zu entwenden. Sie wußten, daß eine große Fensterscheibe des HJ.-Heims zerbrochen war. Während der Angeklagte draußen den Aufpasser machte, stiegen andere in das Heim ein und entwendeten die Schreibmaschine, die in die Schrebergartenhütte des Funktionärs Kubak gebracht wurde. Da sich die Schreibmaschine aber nicht als verwendungsfähig erwies, wurde sie wieder in das Heim zurückgebracht.

Im Spätsummer 1940 bemerkten Gottschy und der Angeklagte vor dem Gasthaus Groscher in Ebergassing auf einem unbeaufsichtigt dort parkenden offenen Militärlastkraftwagen ein Beute-LHG. In einem unbeobachteten Augenblick nahmen sie es vom Wagen herunter, trugen es um die Straßenecke und begannen auf offener Straße daran zu montieren. Nach kurzer Zeit brachten sie es jedoch wieder zurück, da "die Sache ihnen zu gefährlich vorkam".

Anfang November 1940 nahm der Angeklagte auf Ersuchen des Kubak an einem Treffen der kommunistischen Jugendverband-Gruppen "Gramat-Neusiedel" und „Marienthal“ teil, zu dem über nur wenige Mitglieder erschienen waren.

Eine spätere aktive Beteiligung des Angeklagten ist nicht festzustellen. Sein endgültiges Ausscheiden aus dem kommunistischen Jugendverband erfolgte jedenfalls mit seiner Einziehung zum Heeresdienst am 12.2.1941.

III.

Der Angeklagte ist in vollem Umfang geständig, gibt insbesondere zu, von Tatbeginn an gewußt zu haben, daß die verbotene kommunistische Partei in Deutschland Arbeiter- und Soldatenräte nach sovjetischem Muster einsetzen will. Dagegen will er den Inhalt des Schulungsvortrages und des Flugblattes in seinem damaligen jugendlichen Alter nur halbwegs verstanden haben. Er will sich hauptsächlich deshalb dem kommunistischen Jugendverband in Ebergassing angeschlossen haben, weil seine Jugendgespielen und Sportkameraden bereits vor ihm eintreten waren und weil Gottschy ihm bei der Anwerbung die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der schaffenden Bevölkerung in Sowjet-Rußland in rosigsten Farben, geradezu als ein Paradies, geschildert habe.

Der Angeklagte hat sich also ganz bewußt in den kommunistischen Jugend

Jugendverband eingegliedert und durch seine vorstehend geschilderte Tätigkeit sich der Vorbereitung zum kommunistischen Hochverrat schuldig gemacht (§§ 80, 83 Abs. II und III Nr. 1 StGB.).

Dagegen ist der Angeklagte der Feindbegünstigung nicht überführt, da er damals offenbar mehr an den Klassenkampf gedacht und seine Tat bereits mehrere Monate vor Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion ihr Ende gefunden hat.

Der Angeklagte hat zwar kommunistischen Hochverrat in überaus gefährlicher Weise vorbereitet, als er gemäß den Beschlüsse des kommunistischen Jugendverbundes Ebergassing, der allerdings nur eine kleine Anzahl von Mitgliedern zählte, sich mit der Pistole seines Vaters bewaffnet hat. Mitbestimmend war aber dabei die jugendliche Liebhaberei zu Schußwaffen. Vor ernsten Folgen ist er aber zurückgeschreckt. Das zeigt sich auch darin, daß er das mit Gottschy von einem Wehrmachtkraftwagen entwendete Beute-Maschinengewehr schon nach ganz kurzer Zeit wieder zurückbrachte, nachdem er sich Gedanken darüber gemacht hatte, welche Folgen für ihn entstehen könnten. Schnell in seinen Entschlüssen, war er auch bereit, die beiden alten Trommelrevolver des Kubak zu reparieren. Als er dann aber bei den Instandsetzungsversuchen wieder in ruhigere Überlegungen kam, erinnerte er sich daran, daß Kubak ein rabiater Bursche war, und gab aus Furcht vor den Folgen ihm beide Revolver wieder zurück. Ebenfalls durch andere verleitet, fand er sich bereit, an dem Diebstahl der Schreibmaschine aus dem HJ.-Heim mitzuwirken, brachte sie jedoch nach der vollen Erkenntnis der Verwerflichkeit seines Tuns an den richtigen Aufbewahrungsort wieder zurück. Überhaupt ist der Angeklagte in den kommunistischen Jugendverband als einer der letzten eingetreten, weil er durch den ihm geistig weit überlegenen Gottschy verführt worden ist. Der damals erst 18jährige Angeklagte war bereit, das Nachzuhören, wofür ihm seine Altersgenossen ein - allerdings schlechtes - Vorbild waren. Er ist ein unselbstständiger, leichtsinniger Mitläuf er und keineswegs als Funktionär anzusprechen. Zu Beitragszahlungen konnte er sich nicht entschließen. Flugblätter hat man ihm nicht überlassen, da er von den anderen etwas misstrauisch betrachtet wurde. Er wird von seinen Vorgesetzten als brauchbarer Soldat geschildert, der etwas leichtsinnig veranlagt ist. Drei kleine Arreststrafen hat er erhalten; eine wegen verbotswidrigen Befestigens von zwei Schnallen an seinen Militärschuhen und die anderen wegen unerlaubten Verlassens der Unterkunft, um sich zu

jungen

jungen Mädchen zu begeben. Ein Jahr lang war er an der Front im Osten überwiegend als Fernsprecher beim Stabe einer Korps-Nachrichtenabteilung eingesetzt. Auch als Kradmelder hat er seine Pflicht getan. Jedenfalls hat er sich als Soldat in keiner Weise kommunistisch oder sonstwie marxistisch betätigt, so daß seine Schutzbehauptung an Glaubwürdigkeit gewinnt, daß er durch den niedrigen Lebensstandard der Arbeiter in der Sowjetunion von allen marxistischen Irrlehren gründlich geheilt worden sei. Er hat ein umfassendes, sich selbst nicht schonendes Geständnis abgelegt, ist manhaft für seine Tat eingetreten und ist in keiner Weise bestrebt gewesen, die Schuld auf andere zu schieben. Sein streng soldatisches Auftreten in der Hauptverhandlung hat einen guten Eindruck hinterlassen. Er hat wiederholt um Frontbewährung gebeten.

Nach alledem hat der Sohn bei diesem Angeklagten, dessen Tat bereits vier Monate vor Beginn des Krieges mit der Sowjetunion zum Abschluß gelangt ist, von den beiden Höchststrafen abgesehen und die höchste zeitige Zuchthausstrafe für angemessen erachtet.

Da der Angeklagte während des Krieges durch Förderung einer kommunistischen Organisation seine Treuepflichten schwer verletzt hat, waren ihm auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die gesetzlich zulässige höchste Zeitdauer abzuerkennen (§ 32 StGB.).

Der geständigen Angeklagten ist die Untersuchungshaft ange rechnet worden (§ 60 StGB.).

Die sichergestellte Steyrpistole war einzuziehen (§ 36a StGB.).

Er hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 85 StPO.).

gez.: Dr. Merten

Dr. Schulze-Beckert

Abs-

Ausgefertigt:

Berlin, den 17. Dezember 1943

Parkmeier

Regierungsinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An

den Herrn Oberreichsanwalt

beim Volksgerichtshof

mit

16 Abschriften und den Akten.

1. 10/12. 43. U

1

zur Kenntnis.

3. Februar 1943

3. Auftrag aus mit St. 9/10 des Herrn Justiziar

mitte April

4. Entnahmewert des Reichtums vom abfinden.

5. Ganzzeichnung einer Kgl. Waffensammlung

der Herrn Justiziar, Waffensammlung der Kaiser:
Nr. 741 - 500.00

Es ist auf die Waffensammlung folgendes zu schreiben:

Jahrmächtigefängnis Torgau

-Fort Zinna-

Wachgebiet III (B) 1196

Torgau, den 29. Juli 1944.

em
vom Oberreichsanwalt b.Volksgerichtshof

erlin W 9
Allevuestr. 15

a 6 (7) J 490/43.

er Funker Ludwig T s c h i d a -geb. 12. 11. 1921
t hier vom 21. Juni 1944 bis 29. Juli 1944 zur Prüfung für die
ewhrungstruppe eingesessen.

ist auf Grund allgemeiner Mirmächtigung durch Verf. O.I.W. vom
4. 2. 44 -Az. 54 e 42 -Truppen Abt. (str. II) vom Kommandanten des
ehra. Gef. Torgau -Fort Zinna, vom 22. Juli 44 am 29.7.44 zum
M. Brs. Batl. 500 nach Tomaschow-Maz. versetzt worden.

J. A.

Hauptmann u. Gerichtsoffz.

8

f 5. 8. 45

Berlaubte Abschrift

Gericht der Feldkommandantur 199
S.S.L. Nr. 249/1944

Rechtskraftig geworden am
10.10.1944
Tomaszow, den 19.10.1944
gez. Diese
Generalstaatsjustizieninspektor

Feldurteil

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen den Schützen Ludwig Tschieda,
4./MG.-Kp. Inf. Ausb. Battl. 500,
geb. am 12. November 1921 in Wien
wegen Fahnenflucht, militärischen Diebstahls und Schlägerei
hat das am 11. Oktober 1944 in Tomaszow
zusammengetretene Feldkriegsgericht, an dem teilgenommen haben

als Richter:

Kriegsgerichtsrat Borchart, als Verhandlungsleiter,
Hauptmann Vassilow, 6./KW. Trsp., C.zBV. 603,
Oberstabsarzt Aschmoneit, Feldkommandantur 199,

als Vertreter der Anklage:

Hauptmann Dixdorf, Ortskommandantur 1/838

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: K.P.

Unteroffizier Treitz

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Fahnenflucht, militärischen
Diebstahls in vier Fällen und wegen Schlägerei in zwei Fällen
zum Tode verurteilt.

Gleichzeitig wird auf Verlust der Kürwürdigkeit erkannt.

Die Bürgerlichen Ehrenrechte werden auf Leibe wieder ab-
erkannt.

Gründe

Gründe:

Der 22-jährige Angeklagte hat die Volksschule besucht und dann als Hilfsarbeiter im Elektrofach bei der Firma Philipp Haas und Söhne. In der Zeit bis zu seiner Einberufung bildete er sich noch weiter auf der Berufsschule aus für den Elektroberuf. Seit dem 12.2. ist er Soldat. Zunächst kam er zur I./KIA. 455, mit der er am 22.6.1941 gegen Russland auszog. Ein Jahr später, am gleichen Tage, wurde er von der Truppe weg verhaftet und nach 17-monatiger Untersuchungshaft am 15.11.1943 vom 5.Senat des Volksgerichtshofes in Wien zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach 1940, also nach dem Anschluss Österreichs an das Reich, war er Mitglied der "Österreichischen Freiheitsbewegung", eines kommunistischen Verbandes, und hatte an einer illegalen Versammlung und an einem Treffen dieses Verbandes teilgenommen. Eine aktive Tätigkeit konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Nach fünfmonatiger Verbüßung kam er am 15.6.1944 zum Zwecke der Bewährung zunächst in das Wehrmachtsgefängnis Torgau. Etwa vier Wochen später wurde er dann nach einer infanteristischen Ausbildung zum Inf.-Ers.-Batl. 500 in Tomaszow in Marsch gesetzt. Nach einer weiteren Ausbildung kam er dann zu 4.MG.-Kompanie Ausbildungs-Batl. 500 in Skiernewice. Eine Beurteilung durch die Einheit war nicht zu erreichen.

Schon bald trug er sich mit Fluchtgedanken. Am 19.8.1944 sprach er mit seinem Kameraden Hadersbeck über die beabsichtigte Flucht. Es zog ihn zwar nach Hause zu seiner kranklichen Mutter, die er seit vier Jahren nicht mehr gesehen hatte. Im wesentlichen hatte er den Ausbildungsdienst seit und am ganzen Dienst wenig Interesse. Er bereitete diese Flucht eingehend vor, indem er sich die Wegstrecke in seinem Notizbuch genau eintrug. Aus den Eintragungen ist ersichtlich, dass er über Rogow-Petriku-Komie-sk-Radowski an der Bahn entlang bis Tschechostochau kommen wollte, um dann von dort über die weiter angeführten Orte bis nach Wien zu gelangen. Um der Gefahr des Ergriffenwerdens zu entgehen, wollte er die Züge nicht benutzen. So kamen beide überein, am Nachmittag des 20.8.1944 nach dem Baden zu fliehen. Sie legten auf der Stube alles bereit, darunter auch eine tschechische Pistole mit 2 Rahmen und 13 Schuss Munition, die der Angeklagte einige Tage zuvor im Soldatenheim einem Kameraden aus der Pistolenetasche entnommen hatte.

Auf dem Fluchtweg umgingen sie die Dörfer, in denen deutsche Soldaten lagen und fragten auch nicht bei Volksdeutschen vor, weil diese sie am ehesten verraten hätten. Von den Einwohnern erbaten sie Verpflegung. Mit den Banditen sind sie nicht zusammengetroffen. Als sie am 24. oder 25. von dem Kameraden Dietrich auf einem Stützpunkt ihres Bataillons angerufen wurden, erklärten sie, als Ablösung für

den Nachbarstützpunkt befohlen zu sein. Am 30.8.1944 wurden sie in Slotwiny von Wehrmacht gehörigen auf der Bank eines Bauerngehöftes festgekommen.

Als der Angeklagte am 6.9.1944 mit weiteren Insassen der Standortarrestanstalt in Tomaszow am Vormittag vom Exerzieren zurückkehrte, wurde er mit einigen Häftlingen zum Deckenklopfen befohlen. Gegen 11 Uhr musste er austreten. Bei seiner Rückkehr mischte er sich unter eine Gruppe von Soldaten und konnte mit dieser unbemerkt aus der Nähe der Arrestanstalt gelangen. Es war dies nur möglich, weil an diesem Tage Hochbetrieb im Kasernenbereich herrschte, da das Bataillon die Vorbereitungen zum Abmarsch traf. Er verließ die Gruppe, kletterte über den Zaun und versteckte sich bis Einbruch der Dunkelheit in einem Garten. Um nun auf dem weiteren Fluchtweg nicht aufzufallen, entschloss er sich, zurückzukehren und die fehlenden Sachen zu beschaffen. Er kam gut in die Kaserne zurück, ging auf eine ziemlich stark belebte Stube und legte sich zu den anderen Soldaten zum Schlafen nieder. Es fiel nicht weiter auf, da alle marschbereit lagen. Nach einigen Stunden Schlaf stahl er gegen 24 Uhr von den schlafenden Kameraden 1 Koppel mit Patronentasche, 1 Seitengewehr, 1 Karabiner, 1 Rucksack und 1 Pappschachtel mit verschiedenen Toilettengegenständen und entfernte sich wieder aus dem Kasernenbereich. Da sich beim Übersteigen des Zaunes Geräusche nicht vermeiden ließen, rief der Posten ihn an. Mit dem Ruf "Ablösung" konnte er aber unbehindert durchgehen. Im Salde bernachtete er. Am anderen Morgen ging er in der Feldlinie los zu einer Frau Hell, bei der er in Zukunft seine Mahlzeiten einnahm. Tagsüber ging er in den Wald und schoss Hasen, besorgte auch von einem Bauern eine Kiste, die ihm die Frau zubereitete. Er spiegelte ihr vor, dass er Postendienst tue. Von seiner Fahnenflucht wusste sie nichts.

Bei seinem ersten Diebstahl fand er in den Patronentaschen und den Karabinern keine Munition. Von einem Unteroffizier und einem Schützen tauschte er gegen Zigaretten und Schaps 80 Schuss Gewehr- und über 100 Schuss 08-Pistoleamunition ein.

Er trieb sich in Tomaszow herum. Wenn er sich von irgendeiner Streife beobachtet glaubte, ging er zur nächsten Militärdienststelle und markierte vor den Unterkünften, Parkplätze und Toreingängen den Posten, weil er den Karabiner immer bei sich trug. Auch die Parole erhielt er auf diese Art und Weise laufend.

Mit den weiteren Diebstählen verfolgte er nur den Zweck, seine Ausrüstung für die Flucht zu vervollständigen. Es war seine Absicht, nicht auf kürzestem Wege nach Wien zu gehen, sondern im Laufe eines halben Jahres etwa allmählich in die Gegend von Wien hinüberzuwechseln. Somit entsprechend sollte auch seine Ausrüstung sein.

Am 10.9.1944 ging er daher zum Gebäude der Gemeinden-Kp. des Inf.Batls.500 in der Jugendstrasse. Bei dem durch die Marschvorbereitungen herrschenden Durcheinander wiedete er wieder seinen alten Trick an und legte sich in einer Stube mit den anderen zusammen. Bis Mitternacht blieb er in dem Raum und stahl dem schlafenden Soldaten Johann Möckel das Soldbuch, zwei Geldtaschen mit insgesamt 500 Zloty, einen Filz Federhalter, 1 Verbandspäckchen und noch kleinere Gebrauchsgegenstände weg.

Am 10. oder 11.9.1944 ging er mehrmals an der Unterkunft eines Polizeikommandos in der Tischlerstrasse vorbei und stellte von der Strasse aus durch das Schaufenster die genaue Belegung und Einrichtung des Quartiers fest. Am 11.9.1944 stellte er sich einfach an die Toreinfahrt als Posten und beobachtete die Rückkehr der Polizisten mit dem Ikw. In der Nacht etwa nach 1 Uhr ging er in die Unterkunft der schlafenden Schutzpolizisten und stahl nachstehende Waffen und Gegenstände:

1 franz.MPi., 1 08-Pistole mit Reserve-Magazin, 2 Reservemagazine für die 08-Pistole, 2 Magazine f.u.MPi., 1 Pistole 7,65 mit Tasche und Koppel, 1 Kradfahrermantel, 1 Aktentasche mit Waschzeug und 1 Sporthose, 1 Stui mit Tasierzeug, 2 Stückchen Tabak, 1 Glas Honig, 1 Essnapf mit Marmelade, 1 Blechbüchse mit Butter und 4 Schachteln Zigaretten zu je 100 Stück.

Diese Dinge verkaufte er gegen Lebensmittel, die Zigaretten tauschte er gegen Gewehr- und Pistole Munition ein, die französische MPi. vergrub er, weil sie angeblich nichts taugte. Am 19.9.44 wurde er von dem Frontaufklärungsstrupp auf der Strasse in Tomaszow verhaftet. Am 21.9.1944 sagte er an der Vergitterung der Zelle Nr.6 mit einer Stahlsäge das Gitter auf, um erneut zu fliehen. Für den vorauszusehenden Fall einer erneuten Festnahme hatte er schon vorher als Vorbereitung zur Flucht das Stahlsägeblatt gekauft.

Am 22.9.1944 führte die GFP. den Angeklagten befehlsgemäss aus, um sich von ihm im Walde die Verstecke der vergrabenen Sachen zeigen zu lassen. Es fanden sich dort:

- 1 franz. MPi. (zerlegt)
- 1 Pistole 08 Nr. 5545 mit 2 Magazinen und 80 Patronen
- 1 Mrotbeutel
- 1 Wehrmachtshandtuch
- 1 Akte-tasche, in Leder mit:
 - 1 Wehrmachtshandtuch
 - 1 " " hemd
 - 1 Paar Wehrmachtssocken
 - 1 schwarze Sporthose
- 1 Rucksack mit:
 - 2 Wehrmachtschlupfjacken
 - 1 Stui mit Tasch- und Werkzeug
 - 1 Paar gestrickte Baumwollschuhe
 - 1 blaues Kopftuch
- 3 Kleine beutel mit:
 - 1 Tube Zahnpasta
 - 2 Stück Wasierpastile, z.T. verbraucht,
 - 3 " Reinheitspastile
 - 1 Sanierungsgerät
 - 1 kl. bl. ab Rste
 - 1 Rose Hautcreme
 - 1 " Lederlöffel
 - 1 Taschentuch
 - 1 Kombinationszange
 - 1 Schraubenzieher
- 65 Gewehrpatronen
- 1 Tuchmantel
- 1 Krad-Mantel
- 1 Paar Offizierstiefele
- 1 Radio-Gerät.

Auch Offizierstiefele, Tuchmantel und Radogerät hatte er in den ersten Nächten seiner Flucht in der Ju-annistraße gestohlen. Auf dem Rückweg bat er, die Stiefel auszuziehen und barfuß laufen zu dürfen. Als er die Stiefel verpackte, sprang er plötzlich auf und lief davon. Da er auf Zuruf nicht stehen blieb, gab wehrhafter Ausbilder mit der Pistole und MPi. einige Schüsse auf ihn ab. Nach 8 bis 9 Metern blieb er mit Bauch- und Beckenschwund liegen. Er wurde ins Feldlazarett Tomaszow eingeliefert. In seinen Stiefeln fand man eine Reihe von Metallblättchen.

Dieser Sachverhalt ist in der Hauptverhandlung im wesentlichen aufgrund der eigenen Angaben des Angeklagten sowie der Vernehmung der Zeugin Kell festgestellt worden. Die Akten des Oberreichsgerichts beim Volksgerichtshof in Wien -7 J. 308/43 habe ich als Gege stand der Hauptverhandlung vorgelesen. 7 J. 490/43

Der Angeklagte bestreitet sein Verschulden nicht. Er führt folgendes aus: Er sehe ein, falsch gehandelt zu haben und möchte sein Verhalten heute nicht verstehen. Das Verfahren wegen Hochverrats habe ihm nach seiner Aufficht das Fortkommen unmöglich gemacht, da ihm mit der Verurteilung die Ehre genommen worden sei. Er könne heute noch nicht verstehen, wie man ihn als 17-jährigen unerfahrenen Menschen wegen der einmaligen Beteiligung an einer Versammlung der illegalen Österreichischen Freiheitsbewegung und zwar nur auf Einladung seiner Kameraden zu einer so hohen Zuchthausstrafe verurteilen konnte. Damals habe er sich wegen einer Beteiligung überhaupt keine Gedanken gemacht, sondern, wie aus Freundschaft zu den Kameraden mitgehalte. Aktiv beteiligt habe er sich nie, auch bei der Einberufung zur Wehrmacht habe er auch keine Verbindung mehr mit diesen Kreisen gehabt und der Kampf im Osten hätte ihn allmählich in die nationalsozialistische Pflichtauffassung hineinwachsen lassen. Doch heute hätte er mit Auszeichnung seine Pflicht in der Wehrmacht tun können, wenn man ihn damals nicht aus der Truppe herausgerissen hätte. Es wäre auch ja von dem Ausbildungsbatl. in Skierewice wegelaufen, wenn die Ausbildung nicht so furchtbar streng gewesen wäre. Da sich bestand überhaupt keine Möglichkeit, an die Front abgestellt zu werden, da er diese Bedingungen nie erfüllen könnten. Sollte er doch einmal die Möglichkeit haben, sich zu bewähren, da würde er bei sofortigem Fronteinsatz zeigen, dass er deutlich denkt. Von Botschaften aus habe er im Osten kennengelernt, er denkt gar nicht daran, zu den Sovjets oder zu den Banditen überzulaufen. - Soweit die Eindämmungen des Angeklagten seine Beteiligung im kommunistischen Verbund betreffen, werden sie durch die Akten des Volksgerichtshofes widerlegt. Danach hat der Angeklagte den kommunistischen Hochverrat in erschwerter Form vorbereitet.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte zunächst der Flucht schuldig gemacht. Dazu in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dadurch zu entziehen, hat er seine Truppe bzw. seine Dienststelle dreimal verlassen. Der Versuch, das Fensteröffnen sei er in seine Zelle durchzuschießen, bleibt dabei unberücksichtigt.

Er hat sich fernerhin in vier Fällen des militärischen Flebstahls schuldig gemacht. Den einmal hat er im Soldatenheim Tomaszow eine tschechische Pistole entwendet. Er hat fernerhin in drei weiteren Fällen in der Kasernenunterkunft, in der Unterkuft dagegen ebenso wie auch in der Polizeiunterkunft die oben erwähnten Flebstahl-

Schliesslich hat er sich auch noch der Schiesserei schuldig gemacht, da er seines Vorteils wegen Pistolen - und Gewehrmunition, von denen er den Umständen nach annehmen musste, dass sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, durch Tausch an sich gebracht hat.

Er war daher gemiss § 69,70, 138 Abs.1, 54 Abs.2, § 242, 259, 274 RStGB zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung konnte das A. geklagten nur die Todesstrafe treffen. Dabei berücksichtigt das Gericht wohl einmal die Jugend des Angeklagten und dass er unter dem Eindruck seiner hohen Verstrafe die Hoffnung aufgegeben hatte, doch einmal die Stellung des vollwertigen Volkschösser einzunehmen. Zu sei en Gunsten wird auch die Leichtigkeit berücksichtigt, mit der ihm die Durchführung seiner Graffiti gelaufen. Ausschlaggebend ist aber, dass die Aufrechterhaltung der Disziplin und Mannschaft die Todesstrafe gebietet. Hinzu kommt, dass er die Fahnenflucht wiederholt durchgeführt und sie mit einer ungeheuren Energie und sehr umsichtigen Vorbereitungen betrieben hat. Schliesslich darf nicht ausser acht gelassen werden, dass er sich während der Fahnenflucht verdecknerisch bestätigt hat.

ges. Bonhardt

Der Oberbefehlshaber der 9. Armee
= Abt. III - B.B.L. v. 253/1944 = Al.u., den 16.10.1944

Betr.: Strafanzeige gegen den Schützen Ludwig Tschida,
4./Mg.-Rp. Inf. Ausb. Btl. 500, wegen Fahnenflucht pp.
Feldurteil des Feldgerichtsgerichts des Feldkarr. 199
v. 11.10.1944 - Abt. I. R. 249/1944 -.

- 1.) Ich bestätige das Urteil.
- 2.) Die Todesstrafe ist zu vollstrecken, der Vollzug zu melden, und die Vollstreckung der Strafe in den Bewährungs-Btl. bekanntzugeben.

M.A.J.B.
ges. Freih.v.L. ttwitz
General der Panzertruppe

Die Leichtigkeit vorsteht ~~der Festnahmewidr~~ wird bejaugt;

Al.u., den 20.10.1944



Reichsjustizinspektor
und Beauftragter der Geschäftsstelle

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr. 500/42 - IV A 1



T c s h i d a R u d o l f

Hilfsarbeiter, 13.11.1921 geb. russisch ob.
DIA, sk., led., Wien 20., Aborigines
Nr. 39 mitg.

